

Subsidiarität

Subsidiarität leitet sich aus dem Lateinischen «*subsidium*» ab und bedeutet «Beistand» und «ersatzweise eintretend» oder vereinfacht gesagt: zweitrangig. Mit Hilfe des Prinzips der Subsidiarität werden in der Sozialhilfe Zuständigkeiten abgegrenzt und der Vorrang von Ansprüchen geregelt. Die Sozialhilfe ist im Schweizer System das letzte Netz der sozialen Sicherheit. Sozialhilfeleistungen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip nur gewährt, wenn eine bedürftige Person sich nicht aus eigener Kraft aus einer Not-

lage befreien kann (Selbsthilfe) oder Mittel aus Leistungen von Dritten (Fremdhilfe) nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind. Die Subsidiaritätsabklärung ist eine der wichtigsten Aufgaben von Sozialarbeitenden, die in der Sozialhilfe tätig sind. Die gründliche Durchführung erfordert Fachwissen, vor allem im Bereich der Sozialversicherungen, aber auch entsprechende zeitliche Ressourcen. Die vorliegende FachInfo widmet sich dem Subsidiaritätsprinzip im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe.

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Geltungsbereich	2
2.1. Selbsthilfe	2
2.2. Leistungsverpflichtungen Dritter	2
2.3. Freiwillige Leistungen Dritter	2
3. Pflichten der sozialhilfebeziehenden Person	3
4. Vorgehen bei Subsidiaritätsabklärungen	3
4.1. Abklärung Sachverhalt	4
4.2. Rechtliches Gehör und Entscheid	4
5. Subsidiarität im Asyl- und Flüchtlingsbereich	5
5.1. Vermögen	5
5.2. Einkommen in der Unterstützungseinheit	5
5.3. Leistungen Dritter	6
5.4. Entschädigung für die Haushaltsführung	7
6. Beratungsangebote	8

Subsidiarität

1. Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesverfassung wird das Recht auf Hilfe in Notlagen umschrieben und gleichzeitig auf den subsidiären Charakter dieser Hilfeleistungen verwiesen:

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV).

Gemäss dieser Verfassungsbestimmung schafft also nicht die Notlage an sich einen Anspruch auf Hilfe, sondern erst das faktische Unvermögen, die Notlage selbst zu beheben. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts bestätigt, dass keinen Anspruch auf Hilfe hat, wer objektiv in der Lage wäre, sich – beispielsweise durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu beschaffen. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität folge, dass hilfeschuchende Personen verpflichtet seien, alles Zumutbare zur Behebung einer Notlage zu unternehmen, insbesondere die eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen (BGE 130 | 71; 2P.251/2003).

Im Asylgesetz wird der Subsidiarität Rechnung getragen, indem der Anspruch auf Sozialhilfe auf jene Personen begrenzt wird, «die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (...), sofern nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen (...)» (Art. 81 AsylG). Auf kantonaler Ebene wird der Grundsatz wiederholt und konkretisiert. Für anerkannte Flüchtlinge, welche aufgrund der Flüchtlingskonvention Anspruch auf Sozialhilfe haben, gilt Art. 9 Sozialhilfegesetz (SHG); für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und asylsuchende Personen, welche Anspruch auf Asylsozialhilfe haben, gilt bezüglich Subsidiarität Art. 17 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG).

Im Folgenden wird einfachheitshalber generell von Sozialhilfe gesprochen, gemeint ist auch die Asylsozialhilfe. Im Falle unterschiedlicher Regelungen zwischen der Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe wird dies explizit erwähnt.

2. Geltungsbereich

Sozialhilfe wird immer nur subsidiär gegenüber den folgenden Leistungsbereichen ausgerichtet bzw. die folgenden Möglichkeiten müssen ausgeschöpft sein:

- Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Leistungsverpflichtungen Dritter
- Freiwillige Leistungen Dritter

2.1 Selbsthilfe

Der Grundsatz der Selbsthilfe verpflichtet die hilfeschuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere der Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Zur Selbsthilfe zählt auch, dass eine bedürftige Person an geeigneten Massnahmen teilnimmt, welche ihre Qualifikationen und damit die Aussichten auf eine Erwerbsarbeit verbessern.

2.2 Leistungsverpflichtungen Dritter

Die Ausrichtung von Sozialhilfe setzt voraus, dass zunächst alle rechtlichen Ansprüche der gesuchstellenden Person ausgeschöpft werden. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen (AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Ansprüche aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung, etc.), familienrechtlich begründete Leistungsansprüche (Unterhaltsansprüche nach Art. 125 ZGB, Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328f. ZGB), Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche oder Stipendien. Da solche Abklärungen oftmals längere Zeit in Anspruch nehmen, werden Personen bevorschussend mit Sozialhilfe unterstützt. Im Falle von rückwirkend ausbezahlten Leistungen (z.B. eine IV-Rente) muss die bevorschusste Sozialhilfe zurückerstattet werden (vgl. Art. 40 Abs. 3 SHG).

2.3 Freiwillige Leistungen Dritter

Sozialhilfeleistungen sind in der Regel auch subsidiär gegenüber Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und in diesem Sinne als «freiwillig» gelten. In Frage kommen Leistungen von privaten oder kirchlichen Sozialwerken sowie Leistungen von Angehörigen. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt jedoch nicht, dass zunächst alle Möglichkeiten von freiwilligen Leistungen ausgeschöpft werden, bevor Sozialhilfe ausgerichtet wird.

Subsidiarität

Bei der Bemessung der Unterstützung sind einzig freiwillige Leistungen zu berücksichtigen, die tatsächlich erbracht werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne Weiteres erhältlich sind.

Freiwillige Leistungen Dritter müssen nicht in jedem Fall im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden:

- Zuwendungen Dritter, die dem Zweck der Sozialhilfe entsprechen und sich in einem bescheidenen Rahmen bewegen, werden vom Sozialdienst akzeptiert. Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE), nennt beispielsweise eine Zusatzversicherung, die von einer Drittperson übernommen werden kann, ohne dass der Betrag im Budget als Einnahme einberechnet wird.
- Zuwendungen Dritter, die nicht dem Zweck der Sozialhilfe entsprechen, werden im Budget als Einnahme angerechnet. Die BKSE nennt z.B. die Finanzierung eines teuren Autos.

Weiterführende Informationen:

BKSE Handbuch, Stichwort «Freiwillige Leistungen Dritter»

3. Pflichten der sozialhilfe-beziehenden Person

Im Zusammenhang mit den Subsidiaritätsabklärungen haben die sozialhilfebeziehenden Personen verschiedene Pflichten:

- **Mitwirkungspflicht:** Bedürftige Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Das bedeutet beispielsweise, dass sie Unterlagen einreichen müssen, damit die Sozialhilfestelle den finanziellen Bedarf ermitteln kann, oder dass sie sich bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) anmelden müssen im Falle eines Anspruchs auf Arbeitslosentaggeld.
- **Auskunfts- und Meldepflicht:** Veränderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse müssen unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden. Darunter fallen beispielsweise eine neue Arbeitsstelle oder der Erhalt einer Erbschaft.
- **Schadenminderungspflicht / Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit:** Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und muss z.B. Bewerbungen verschicken, eine zumutbare Arbeitsstelle annehmen, an Integrationsprogrammen teilnehmen oder Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen.

4. Vorgehen bei Subsidiaritätsabklärungen

Sozialhilfe wird anhand eines Anmeldeformulars beantragt. Dabei muss die gesuchstellende Person dem Anmeldeformular diverse Unterlagen beilegen wie ihren Mietvertrag, ihre Krankenkassenpolice, andere Versicherungspolice, Kontoauszüge aller vorhandenen Konti, etc. Die verlangten Unterlagen sind je nach persönlicher Situation verschieden. Besitzt eine gesuchstellende Person ein Auto, muss sie Unterlagen zum Auto (Fahrzeugausweis, Autoversicherung, Kaufvertrag, etc.) einreichen. Fehlen Unterlagen, werden diese vom Sozialdienst eingefordert. Sobald alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind, wird der finanzielle Bedarf ermittelt.

Bei der Abklärung der persönlichen und finanziellen Situation der gesuchstellenden Person kann sich herausstellen, dass sie allenfalls Anspruch auf eine Sozialversicherungsleistung hätte, dies aber nicht weiss bzw. nicht beantragt hat oder dass sonstige Ansprüche geltend gemacht werden müssen. Es kann ebenfalls sein, dass eine Person keine Leistungen erhält, obwohl sie Anspruch hätte (z.B. Anspruch auf Alimente aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung).

Die Sozialhilfestelle leistet bei der Geltendmachung von Ansprüchen Unterstützung, z.B. Vermittlung von Informationen oder Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen. Oftmals lässt die Sozialhilfestelle die unterstützte Person eine Vollmacht unterschreiben, damit für die Subsidiaritätsabklärungen Informationen zwischen dem Sozialdienst und anderen involvierten Stellen (z.B. IV, RAV, etc.) ausgetauscht werden können.

Persönliche Situationen verändern sich, sodass im Verlauf der Unterstützung ein neuer Anspruch entstehen kann. Beispielsweise kann sich die Gesundheitssituation verschlechtern, was allenfalls einen Anspruch auf eine IV-Rente ergibt oder ein Ehepaar mit Kind(ern) lässt sich scheiden und es muss eine Unterhaltsvereinbarung erstellt werden. Subsidiaritätsabklärungen müssen darum laufend vorgenommen werden. Oft führen Sozialhilfestellen deshalb interne Dossierkontrollen durch, damit keine Leistungen vergessen gehen.

Es kann vorkommen, dass die Sozialhilfestelle den Verdacht hegt, dass eine unterstützte Person Einnahmen hat, die sie nicht deklariert hat und die sie zusätzlich zur Sozialhilfe bezieht, oder dass Vermögen nicht angegeben wurde. Stimmt der Verdacht, handelt es sich um Sozialhilfemissbrauch.

→

Subsidiarität

Weiterführende Informationen:

KKF FachInfo «Sozialhilfemissbrauch im Bereich der Asylsozialhilfe»

BKSE Handbuch, Stichwort «Unrechtmässiger Sozialhilfebezug / Betrug»

Zur Eingrenzung der Reichweite von Subsidiaritätsabklärungen und zur Klärung des (idealtypischen) Ablaufes bietet das Verwaltungsverfahren die notwendige Orientierungshilfe. Dieses Verfahren richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht (Kanton Bern: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, BSG155.21), das den Minimalanforderungen der Bundesverfassung, namentlich den in Art. 29 BV festgehaltenen Verfahrensgarantien, zu genügen hat.

4.1 Abklärung Sachverhalt

Die Sozialhilfebehörde muss die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abklären (Art. 19 Abs. 2 lit. b SHG; Art. 18 VRPG). Dabei darf sie sich nicht alleine auf die Behauptungen der Parteien abstützen, sondern muss von sich aus die rechtserheblichen Tatsachen ermitteln und darüber Beweis führen. Als Beweismittel eignen sich laut Art. 19 VRPG insbesondere:

- Gespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten (Parteiverhör; schriftlich festhalten)
- Urkunden (Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Mietverträge, Rechnungen, etc.)
- Auskünfte von Behörden
- Gutachten (z.B. ärztliche Gutachten)
- Augenschein (z.B. angekündigter Hausbesuch)

Die bedürftige Person ist gesetzlich verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 20 VRPG). Bei dieser Mitwirkung handelt es sich um eine Bringschuld: Die Sozialhilfestelle kann die notwendigen Unterlagen bezeichnen, während es an der bedürftigen Person ist, diese zu beschaffen. Ist die Person dazu nicht in der Lage, so muss die Sozialhilfestelle die Person bei der Beschaffung unterstützen. Sozialhilfestellen arbeiten mittels Weisungen, um die geforderten Unterlagen zu erhalten. Dabei muss eine angemessene Frist eingeräumt werden. Sind nach der Frist die Unterlagen nicht vorhanden oder nicht vollständig, wird eine Mahnung mit erneuter Fristansetzung verschickt. Sobald alle Unterlagen vorliegen, wird der Sachverhalt ermittelt. Fehlen Unterlagen, kann unter Umständen der finanzielle Bedarf einer bedürftigen Person nicht ermittelt werden und das Dossier muss geschlossen werden. Es kann ebenfalls vorkommen,

dass eine hypothetische Einnahme im Budget einberechnet wird. Die Sozialhilfestelle muss ihren Entscheid mittels anfechtbarer Verfügung mitteilen (siehe 4.2 «Rechtliches Gehör und Entscheid»).

Sowohl die Auswahl der Beweismittel, als auch der Umfang der Mitwirkungspflicht richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Damit ist gemeint, dass immer die Eignung, die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit einer bestimmten Vorgehensweise beurteilt werden muss. Die Sozialhilfestelle muss immer das mildeste Mittel wählen, das Aussicht auf Erfolg hat. Sind die Möglichkeiten der Sozialhilfestelle ausgeschöpft, steht in der Sozialhilfe als Ultima Ratio bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern das Instrument der Sozialinspektion zur Verfügung (Art. 50a ff. SHG). Nicht möglich ist der Einsatz der Sozialinspektion allerdings in der Asylsozialhilfe, da die rechtliche Voraussetzung dafür fehlt.

4.2 Rechtliches Gehör und Entscheid

Stehen der Sozialhilfestelle die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, so ist sie verpflichtet, vor dem Entscheid über die Unterstützung die betroffene Person anzuhören (Rechtliches Gehör, Art. 21 VRPG). Damit soll sichergestellt werden, dass alle Fakten und Interessen berücksichtigt worden sind. Das rechtliche Gehör erhöht auch die Chance, dass die betroffene Person einen Entscheid akzeptieren wird.

Nach der Würdigung der Beweismittel (d.h. der Interpretation der Dokumente, der Gespräche mit den Klient:innen, etc.) fällt die Sozialhilfestelle einen Entscheid.

Weil es sich bei der Sozialhilfe um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis handelt, ist der Entscheid grundsätzlich mittels Verfügung zu eröffnen (Art. 49 VRPG). Gemäss Art. 10 Abs. 2 SAFG sind die regionalen Partner, welche im Kanton Bern für die Ausrichtung der (Asyl-) Sozialhilfe an Geflüchtete zuständig sind, befugt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen zu erlassen. Über allfällige Beschwerden entscheidet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion als erste Instanz.

Subsidiarität

5. Subsidiarität im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Im Kanton Bern sind vier regionale Partner für die Ausrichtung der Sozialhilfe, die Unterbringung und die Integration von Geflüchteten zuständig. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie auch verpflichtet, Subsidiaritätsabklärungen vorzunehmen.

Weil die Bedürftigkeit von Personen im Asylbereich selten daher rührt, dass Leistungen vorrangiger Sicherungssysteme (insbesondere Sozialversicherungen) nicht rechtzeitig verfügbar sind, unterscheiden sich die Subsidiaritätsabklärungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Regel von solchen eines kommunalen Sozialdienstes. Häufig begeben sich Personen des Asylbereiches erst im Verlauf der Sozialhilfeunterstützung überhaupt in Leistungsbereiche, die von der Logik her der Sozialhilfe vorgelagert wären. Deshalb beschränken sich Subsidiaritätsabklärungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich auch nicht auf die Phase der Fallaufnahme (Intake), sondern müssen während des gesamten Unterstützungsprozesses wiederholt vorgenommen werden. Im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungs- und Informationspflicht sind Klient:innen zwar verpflichtet, Änderungen der persönlichen und finanziellen Situation unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Dennoch empfiehlt es sich, anhand von Dossierrevisionen die Kernbereiche Wohnen, Arbeit und Einkommen regelmässig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Bei Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich muss zwischen anerkannten Flüchtlingen mit und ohne Asyl (B- und F-Ausweis) und vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen (F-Ausweis), Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (S-Ausweis) und asylsuchenden Personen (N-Ausweis) unterschieden werden. Anerkannte Flüchtlinge haben aufgrund der Flüchtlingskonvention Anspruch auf reguläre Sozialhilfe im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylsuchenden, welchen Asylsozialhilfe gewährt wird. Diese fällt geringer aus.

5.1 Vermögen

Auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich müssen die regionalen Partner zunächst prüfen, ob eine bedürftige Person über Vermögen verfügt, das verwertet und für den Lebensunterhalt herangezogen werden kann. Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat (z.B. Immobilien).

In der Asylsozialhilfe gelten Vermögensfreibeträge von CHF 1'400 pro Einzelperson, CHF 2'800 pro Ehepaar, CHF 700 zusätzlich pro minderjähriges Kind sowie maximal CHF 3'500 pro Unterstützungseinheit. Der Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe beträgt CHF 4'000 für eine Einzelperson, CHF 8'000 für ein Paar und CHF 2'000 pro minderjähriges Kind, jedoch höchstens CHF 10'000 pro Unterstützungseinheit. Das bedeutet, dass ein allfälliges Vermögen bis zu diesem Betrag aufgebraucht werden muss, bevor Asylsozialhilfe oder Sozialhilfe beantragt werden kann.

Privatfahrzeuge, die sich im Eigentum einer hilfeschuchenden Person befinden, zählen ebenfalls zum anrechenbaren Vermögen, dessen Verwertung Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen ist. Ausnahmen bestehen, wenn das Fahrzeug für eine Erwerbsarbeit oder aus gesundheitlichen Gründen verwendet werden muss. Der regionale Partner klärt in solchen Fällen ab, ob die Kriterien für eine Ausnahme erfüllt sind und ob ein Fahrzeug somit nicht verwertet werden muss.

5.2 Einkommen in der Unterstützungseinheit

Als Unterstützungseinheit gelten Personen, die sich von Gesetzes wegen Beistand schulden, also Ehepaare, eingetragene Partnerschaften sowie Eltern mit minderjährigen Kindern. Sie werden in einem Dossier betreut und unterstützt und erhalten ein Budget für die ganze Unterstützungseinheit.

Erzielt eine Person in der Unterstützungseinheit Einnahmen (z.B. aus Erwerbseinkommen oder aus einer Sozialversicherung), wird die Einnahme im Sozialhilfebudget einberechnet. Oftmals wird die Einnahme an den regionalen Partner abgetreten und muss deshalb nicht vom ausbezahlten Budget abgezogen werden. Ist die Einnahme nicht abgetreten, sondern wird der anspruchsberechtigten Person auf ihr Konto überwiesen, wird der Betrag vom Budget abgezogen und die ausbezahlte Sozialhilfe reduziert sich somit um die Höhe der Einnahme.

Konkubinate

Einen Sonderfall bilden stabile Konkubinate. Darunter fallen Paare, welche seit mindestens fünf Jahren zusammenleben und/oder ein gemeinsames Kind/gemeinsame Kinder haben, jedoch nicht verheiratet sind. Aufgrund der fehlenden Heirat bilden sie keine Unterstützungseinheit in der Sozialhilfe. Um die Rechtsgleichheit zu wahren, werden sie jedoch praktisch

Subsidiarität

gleich behandelt wie verheiratete Paare, die eine Unterstützungseinheit bilden.

Bezieht eine Person in einem stabilen Konkubinat Sozialhilfe und die andere Person ist finanziell selbstständig, müssen das Einkommen und Vermögen der nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt werden. Die nicht unterstützte Person muss ihre finanzielle Situation monatlich darlegen, damit der zuständige regionale Partner ein erweitertes SKOS-Budget für sie erstellen kann. Dies erfordert Kooperation von der nicht unterstützten Person. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, wird der Überschuss im Sozialhilfebudget der unterstützten Person als Einnahme einberechnet. Dieses Einkommen wird Konkubinatsbeitrag genannt. Konkubinatspaare, die in einer Kollektivunterkunft leben und Asylsozialhilfe beziehen, werden ausnahmsweise als eine Unterstützungseinheit behandelt. Sie werden somit in einem Dossier unterstützt, wie wenn sie verheiratet wären.

Weiterführende Informationen

zum Konkubinat:

BKSE Handbuch, Stichwort «Konkubinat»

zum erweiterten SKOS-Budget:

SKOS Praxishilfe «Erweitertes SKOS-Budget»

5.3 Leistungen Dritter

Dieser Bereich umfasst alle Leistungen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen Dritter ergeben können. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, ALV, Hilflosenentschädigung, EO, etc.), aber auch andere Ansprüche wie Unterhalt, Kinderzulagen, Stipendien oder Leistungen nach Opferhilfegesetz.

Sozialversicherungsleistungen

Ob eine Person Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hat, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hat unter anderem, wer Beiträge bezahlt hat. Oftmals scheitert es bei geflüchteten Personen an dieser Voraussetzung, sodass sie erst im Verlaufe der Zeit überhaupt anspruchsberechtigt werden. Beispielsweise kann erst Arbeitslosentaggeld bezogen werden, wenn eine Person mindestens 12 Monate in den letzten 24 Monaten gearbeitet und dadurch Beiträge entrichtet hat. Bezüglich Invalidität wird unter anderem vorausgesetzt, dass der Gesundheitsschaden in der Schweiz eingetreten ist und dass genügend Beitragsjahre entrichtet wurden, was bei vielen Geflüchteten oft nicht der Fall ist.

Des Weiterenspielt eine Rolle, ob die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen mit dem Herkunftsland der geflüchteten Person abgeschlossen und wie lange eine Person bereits Wohnsitz in der Schweiz hat (Wohnsitzfrist, sogenannte Karenzfrist). Bei Personen aus Ländern, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gilt grundsätzlich eine Karenzfrist von 5 Jahren. Bei Personen aus Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, besteht grundsätzlich nach Erreichen einer 10-jährigen Karenzfrist Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen.

Relevant sind auch die sogenannten rentenlosen und plafonierten Ergänzungsleistungen (EL). Auf diese hat eine Person Anspruch, auch wenn sie trotz Invalidität oder Erreichen des Rentenalters keine AHV- oder IV-Rente bezieht (z.B. weil sie vor Eintritt des Versicherungsfalls nie oder zu wenig Beiträge entrichtet hat). Mit dem Bezug von EL können diese Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden. Auch in solchen Fällen müssen verschiedene Voraussetzungen (Karenzfrist, Aufenthaltsstatus, Sozialversicherungsabkommen mit Heimatland) überprüft werden, um zu wissen, ob eine Person Anspruch auf rentenlose oder plafonierte EL hat. Die Überprüfung eines Sozialversicherungsanspruchs bedarf spezifischen Fachwissens.

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz greift für viele Geflüchteten nicht, sodass sie in der Regel in den ersten Jahren in der Schweiz auf Sozialhilfe angewiesen sind. Wird Sozialhilfe im Hinblick auf zu erwartende Leistungen der Sozialversicherungen bevorschussend ausgerichtet, so muss der zuständige regionale Partner sicherstellen, dass allfällige Nachzahlungen direkt an ihn gehen. Die Verrechnung von Nachzahlungen hat monatsweise über jenen Zeitraum zu erfolgen, für den auch tatsächlich Sozialhilfe ausgerichtet wurde (Prinzip der Zeitidentität).

Hilfreiche Informationen bietet das Dokument

«Übersicht zu den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen», herausgegeben von der Nationalen IIZ-Fachstelle. Es wurde 2023 mit den Angaben zum Schutzstatus S ergänzt.

Weitere Informationen über Sozialversicherungen für Ausländer:innen und Sozialversicherungsabkommen finden sich in den Merkblättern der Informationsstelle AHV/IV.

Subsidiarität

Stipendien

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Stipendien, sofern sie sich in einer Ausbildungssituation befinden. Mit dem Lohn für Lernende und den Stipendien können Auszubildende meist von der Sozialhilfe abgelöst werden. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Stipendien und verbleiben deshalb normalerweise bis zum Abschluss ihrer Ausbildung in der Asylsozialhilfe. Der Umstand, dass diese Personen nicht finanziell selbstständig sind trotz guter Integration, kann negative Auswirkungen haben. So können beispielsweise vorläufig aufgenommene Ausländer:innen kein Gesuch um Familienzusammenführung stellen, weil sie das Kriterium der finanziellen Selbstständigkeit nicht erfüllen.

Unterhaltsbeiträge

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Unterhaltsbeiträgen zugunsten unmündiger Kinder: Kommt der regionale Partner für deren Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf den regionalen Partner über (Art. 289 ZGB). Mit anderen Worten: Vernachlässigt ein:e Alimentenschuldner:in seine bzw. ihre Unterhaltungspflicht, so ist der regionale Partner berechtigt und verpflichtet, den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Dabei stehen ihm alle Rechtsmittel offen, die auch der gesetzlichen Vertretung des Kindes zustehen würden.

5.4 Entschädigung für die Haushaltsführung

Leben Sozialhilfebeziehende mit finanziell selbstständigen Partner:innen, erwachsenen Kindern oder Eltern (Aufenthaltsstatus unerheblich) im gleichen Haushalt, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden, so kann davon ausgegangen werden, dass die sozialhilfebeziehende Person den Haushalt führt, d.h. Dienstleistungen wie Einkaufen, Kochen, Waschen, Reinigung und Unterhalt der Wohnung erbringt. Diese Dienstleistungen werden im Budget der unterstützten Personen als Entschädigung für die Haushaltsführung (Haushaltsführungsbeitrag) berücksichtigt und die Entschädigung wird wie ein Einkommen behandelt. Die ausbezahlte Sozialhilfe wird entsprechend reduziert.

Bei nicht unterstützten Partner:innen ist ausschlaggebend, ob das Paar sozialhilferechtlich als stabiles Konkubinat gilt und somit ein Konkubinatsbeitrag berechnet werden muss (siehe 5.2 «Einkommen in der Unterstützungseinheit») oder ob sie als einfaches Konkubinat gelten und somit ein Haushaltsführungsbeitrag berechnet werden muss.

Für die Berechnung des Haushaltsführungsbeitrags müssen der/die nicht unterstützte Partner: in, die Kinder oder die Eltern ihre finanzielle Situation offen darlegen, damit der regionale Partner ein erweitertes SKOS-Budget erstellen kann. Dieses Vorgehen verlangt von der nicht unterstützten Person Kooperation. Ergibt das erweiterte SKOS-Budget der nicht unterstützten Person(en) einen Überschuss, wird dieser halbiert und der Betrag wird im Budget der unterstützten Person als Einnahme einberechnet. Pro nicht unterstützte Person dürfen jedoch max. CHF 950 im Budget einberechnet werden.

Liegen keine Unterlagen von der nicht unterstützten Person vor, werden CHF 950 pro nicht unterstützte Person im Budget als Einnahme einberechnet.

Die errechnete Entschädigung für die Haushaltsführung kann aufgrund verschiedener Gründe reduziert werden, z.B., wenn die unterstützte Person an einem Integrationsprogramm teilnimmt und nicht 100 Prozent ihrer Zeit für den Haushalt aufwenden kann und/oder wenn die nicht unterstützte Person nicht Vollzeit arbeitet und selber Hausarbeit leisten kann. Gänzlich auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung kann verzichtet werden, wenn die unterstützte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, Hausarbeit zu leisten.

Die Sozialhilfestellen haben bei der Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung einen Ermessensspielraum.

Weiterführende Informationen:

BKSE Handbuch Stichwort «Entschädigung für die Haushaltsführung»

SKOS Praxishilfe «Erweitertes SKOS-Budget»

Subsidiarität

6. Beratungsangebote

Wie bereits erwähnt, können Subsidiaritätsabklärungen kompliziert und langwierig sein und benötigen entsprechendes Fachwissen der zuständigen Stellen und Fachpersonen. Aus diesem Grund werden hier einige Beratungsangebote aufgelistet, die von unterstützten Personen, aber auch von Fachpersonen konsultiert werden können.

Beratung in Sozialversicherungsrecht

- Procap, Rechtsberatung in Sozialversicherungsrecht, kostenpflichtig für Nichtmitglieder
www.procap.ch/angebote/beratung-information/rechtsberatung
- Inclusion Handicap, Rechtsberatung Sozialversicherungsrecht
www.inclusion-handicap.ch/de/recht/rechtsberatung/sozialversicherungsrecht-76.html

Alter

- Pro Senectute Bern, Beratung
be.prosenectute.ch/de/beratung.html

Behinderung

- Pro Infirmis Bern; Beratungsstelle Bern-Stadt/Bern-Mittelland
www.proinfirmis.ch/angebot/beratungsstellen/standort/pro-infirmisbern-stadt-bern-mittelland.html
- NAKOS, Nationale Koordinationsstelle für Flüchtlinge mit Handicap
nakos.ch

Unfall

- UP, Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten
www.rechtsberatung-up.ch

Opferhilfe, Geltendmachung von Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Genugtuungsansprüchen

- Opferhilfe - Centre Lavi Bern, Informationen und Beratung
<https://www.opferhilfe-bern.ch/de/unser-angebot/informationen-und-beratung>
- Bernischer Anwaltsverband, allgemeine Rechtsberatung und Suche von Anwaltspersonen
www.bav-aab.ch/de

Für Sozialdienste und Fachpersonen

Die SKOS und Sozialinfo bieten für ihre Mitglieder Beratungen an. Zudem sind alle Beratungsanfragen inkl. der Antworten im Mitgliederbereich zu finden.

- SKOS: skos.ch
Praxisbeispiele: skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/praxisbeispiele
Merkblätter: skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/merkblaetter-und-empfehlungen
- Sozialinfo: www.sozialinfo.ch

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch